

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Aktenzeichen: 2 a C 149/04

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL **(abgekürzt gemäß § 313 a ZPO)**

In dem Rechtsstreit

.....
.....

wegen
Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
im schriftlichen Verfahren nach § 495 a ZPO am 02. SEPTEMBER 2004
durch die Richterin am Amtsgericht 2 L A T Z E R

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 220,75 EURO zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.11.2003.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 17 % und die Beklagten 83 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

1.

Auf einen Tatbestand wird nach § 313 a ZPO verzichtet.

II.

E N TSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Beklagten haften dem Kläger aus dem Verkehrsunfall vom 26.08.2003 auf Schadensersatz, §§ 823, 249 ff. BGB, 3 Nr.1 PflVG.

Gemäß § 249 BGB sind die Beklagten verpflichtet, für das unfallgeschädigte Fahrzeug des Klägers die erforderlichen Wiederherstellungskosten zu tragen. Hierzu zählt auch der Kostenaufwand zur Schadensfeststellung mithin die Kosten eines Sachverständigen-Gutachtens, wenn dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist. Hiervon ist in der Regel auszugehen. Die Erforderlichkeit ist nur dann zu verneinen, wenn der Geschädigte im Rahmen der Schadensbeseitigung gegen die allgemeine Schadensminderungsobliegenheit verstoßen hat. Die Beklagten sehen im vorliegenden Fall einen Verstoß darin, daß der Kläger angesichts des erkennbaren Bagatellschadens nicht einen Kostenvoranschlag anstelle eines Sachverständigen-Gutachtens eingeholt hat. Das Gericht kann dem nicht folgen. Zum einen verursacht auch ein Kostenvoranschlag Kosten, da auch dieser in der Regel nicht unentgeltlich erstellt wird. Im übrigen ist gerichtsbekannt, daß seitens der Versicherungsunternehmen erheblich häufiger Einwendungen gegen Kostenvoranschläge erfolgen als gegen Sachverständigen-Gutachten. Den Geschädigten ist deshalb auch grundsätzlich nicht zuzumuten, zunächst die unsichere Alternative eines Kostenvoranschlages zu wählen. Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere angesichts der weiteren Umstände des Einzelfalles. Der Kläger war bei der Schadensverursachung nicht zugegen, kann deshalb auch zu Art und Stärke des Anstoßes keine Angaben machen. Die Kollision ist im vorderen Bereich seines Fahrzeuges erfolgt, immerhin mußten Querträger, Frontspoiler und Blinklicht ausgewechselt werden. Ob weitere tragende Teile in Mitleidenschaft gezogen wurden, steht erst nach sachverständiger Beurteilung fest. Das Gericht kann hier einen Bagatellschaden nicht erkennen.

Die Sachverständigenkosten waren nach alledem zu erstatten.

Nicht zu erstatten war der Ersatzteilaufschlag in Höhe von 44,61 EURO. Die Beklagten haben insoweit substantiierte Einwendungen gegen das Schadensgutachten erbracht. Der Kläger hat die Behauptung, die sogenannten UPE-Aufschläge seien nicht üblich, nicht bestritten. Da deren Erforderlichkeit nicht nachvollzogen werden kann, war die Klage insoweit abzuweisen.

Der Zinsanspruch folgt aus Verzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Amtsgericht
den 02.09.2004